



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I

Bußgeldkatalog zur Arbeitsstättenverordnung

LV 56

3. überarbeitete Auflage



Impressum: LASI-Veröffentlichung - LV 56
„Bußgeldkatalog zur Arbeitsstättenverordnung“
3. überarbeitete Auflage

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des
Herausgebers. Den an der Erarbeitung der Regelungen beteiligten In-
stitutionen ist der Nachdruck erlaubt.

Herausgeber: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

LASI-Vorsitz: Sabine Majehrke
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Kli-
maschutz
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

[Aufgaben des LASI - Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicher-
heitstechnik \(LASI\) \(lasi-info.com\)](http://www.lasi-info.com)

Verantwortlich: Cord Bräuer
(LASI-AG2) Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Redaktionsgruppe: Holger Felske (Leitung)
(der LASI-AG2) Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Carsten Brück
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg

Jens Greese
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung

Korbinian Mäusbacher
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Jan Georg Seidel
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen

Titelbild: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und
Klimaschutz, Referat 25

Herausgabedatum: September 2026

ISBN: 978-3-948680-12-1

Die LASI Veröffentlichungen stehen im Internet zum Download bereit unter:
www.lasi-info.com → Publikationen → LASI Veröffentlichungen

Vorwort

Die Arbeitsstättenverordnung dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Normadressat ist der Arbeitgeber. Mit der Änderung der Arbeitsstättenverordnung vom 19. Juli 2010 wurde § 9 „Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ neu aufgenommen. Damit können Verstöße gegen geltendes Arbeitsstättenrecht über die Arbeitsstättenverordnung geahndet werden. Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat sich auf seiner 58. und 60. Sitzung mit einem länderübergreifenden Vollzug des § 9 Arbeitsstättenverordnung nach gleichen Grundsätzen beschäftigt. Der LASI empfahl die einheitliche Anwendung des Bußgeldkataloges für Arbeitsstätten ohne Baustellen und erteilte gleichzeitig den Auftrag, einen Bußgeldkatalog für Baustellen nach Arbeitsstättenverordnung zu erarbeiten. Beide Bußgeldkataloge wurden 2012 in dieser LASI-Veröffentlichung zusammengeführt. Mit der 1. überarbeiteten Auflage des Bußgeldkataloges ist die Höhe der 2012 festgesetzten Regelsätze im Hinblick auf die Gefährdungen und die Wertigkeit des Mangels angepasst worden. In der 2. überarbeiteten Auflage des Bußgeldkataloges wurden zwei Bußgeldtatbestände ergänzt. In der nun vorliegenden 3. überarbeiteten Auflage wurden einzelne Bußgeldtatbestände aktualisiert. Die LASI-Veröffentlichung richtet sich an die für den Vollzug der Arbeitsstättenverordnung zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Ahndung von Verstößen gegen das Arbeitsstättenrecht bundesweit einheitliche Bußgeldsätze zugrunde gelegt werden. Dies entbindet die Ahndungsbehörde jedoch nicht davon, Ermessen nach den gesetzlichen Zumessungskriterien gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles auszuüben, vereinheitlicht aber die Anwendung von § 9 Arbeitsstättenverordnung.



Susanne Friederichs
Stv. Vorsitzende des Länderausschusses
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik



i. A. Cord Bräuer
Vorsitzender der LASI-AG2
„Arbeitsschutzorganisation,
Arbeitsstätten, Arbeitsmedizin“

Bußgeldkatalog zur Arbeitsstättenverordnung

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1 Einleitung	5
2 Ordnungswidrigkeitenverfahren	6
2.1 Allgemeines	6
2.2 Regelsätze	7
2.3 Minderung oder Erhöhung der Regelsätze	7
2.4 Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen	8
2.5 Hinweis zum Bußgeldbescheid im Falle von § 9 Absatz 1 Nummer 2 ArbStättV	9
2.6 Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Absatz 4 OWiG)	10
3 Bußgeldkatalog	11
3.1 Bußgeldkatalog Arbeitsstätten (ohne Baustellen)	11
3.2 Ergänzungen für Baustellen	14
Anhang: Liste der LASI-Veröffentlichungen	17
Anhang: Liste der obersten Landesbehörden	22

1. Einleitung

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) wurde durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 geändert und unter anderem um § 9 „Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ ergänzt. Damit wurde eine Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung ermöglicht. Die Änderung der Arbeitsstättenverordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681), geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584), erforderte die Anpassung und Erweiterung des Bußgeldkatalogs auf dem Gebiet des Arbeitsstättenrechts in Abschnitt 3. Die Erweiterung wurde notwendig, nachdem in der Arbeitsstättenverordnung die Anforderungen an das Errichten und Betreiben von Büroarbeitsplätzen mit den Anforderungen zur Gestaltung von Arbeitsplätzen mit Bildschirmen zusammengeführt wurden. In diesem Zusammenhang trat die Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) aus dem Jahr 1996 außer Kraft. Insgesamt wird damit die Anwenderfreundlichkeit der Regelungen erhöht. Mit der Änderung der Arbeitsstättenverordnung vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) wurden Tatbestände im § 9 „Ordnungswidrigkeiten“ gegenüber der vorherigen Fassung ergänzt.

Diese verwaltungsinterne Handlungsanleitung hat für Gerichte keine bindende Wirkung. Dennoch finden sie im Rahmen der Ermessensabwägung unter dem Gesichtspunkt einer möglichen gleichmäßigen Behandlung gleichartiger Sachverhalte als Orientierungshilfe Beachtung, sofern sie in der Praxis einen nachweislich breiten Anwendungsbereich erreicht haben.

Der Bußgeldkatalog stellt Bemessungsregeln für die Geldbuße dar. Sie sind aufgestellt, um für häufig vorkommende Ordnungswidrigkeiten eine gleichmäßige Ahndungspraxis durchzusetzen.

In Unterabschnitt 3.1 (Bußgeldkatalog für Arbeitsstätten) sind derzeit überwiegend Tatbestände aufgeführt, die die §§ 3, 4 und 6 ArbStättV betreffen. In Bezug auf das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten (§ 3a ArbStättV) wurden nur einige Tatbestände beispielhaft benannt, die in der Praxis erwartungsgemäß häufiger vorkommen können. Diese Bußgeldtatbestände gelten auch für Baustellen.

Die Ergänzungen für Baustellen (Unterabschnitt 3.2) spiegeln die besonderen auf Baustellen vorkommenden zu ahndenden Tatbestände wider. Diese Bußgeldtatbestände gelten deshalb ergänzend zu denen des Unterabschnitts 3.1 nur für Baustellen.

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren

2.1. Allgemeines

Besteht der begründete Verdacht, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 9 Absatz 1 ArbStättV vorliegt, so ist im Rahmen des Opportunitätsprinzips ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der Arbeitgeber rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Das Opportunitätsprinzip nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleibt unberührt.

Der Bußgeldkatalog enthält nicht alle in den genannten Rechtsvorschriften enthaltenen Ordnungswidrigkeiten. Soweit Ordnungswidrigkeiten im nachstehenden Katalog erwähnt werden, ist von dort genannten Bußgeldbeträgen auszugehen. Im Übrigen ist derjenige Bußgeldbetrag zu Grunde zu legen, der für vergleichbare Ordnungswidrigkeiten im Katalog vorgesehen ist.

In allen Fällen sind für die konkrete Höhe der Geldbuße (Zumessung) die Grundsätze des § 17 Absätze 3 und 4 OWiG zu beachten.

Der Bußgeldkatalog räumt den Bußgeldbehörden im Einzelfall einen Ermessensspielraum ein. Weicht die Handlung bei objektiven oder subjektiven Tatumständen vom Regelfall ab, können diese von der Bußgeldbehörde bußgeldmindernd oder bußgelderhöhend berücksichtigt werden. Hierzu können die unter Unterabschnitt 2.3 aufgeführten Aspekte für eine Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze herangezogen werden.

Gemäß § 25 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) können die in § 9 Absatz 1 ArbStättV aufgeführten Verstöße jeweils mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Bemessung und Festsetzung der Bußgeldhöhe erfolgt in zwei Schritten. Zunächst ist bei einem Verstoß von dem Regelsatz in dem Bußgeldkatalog auszugehen. Als weiterer Schritt sind die Umstände des Einzelfalls zu prüfen und in der abschließenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Von der Festsetzung einer Geldbuße kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder des Vorwurfs so gering ist, dass eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint. Ist die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht angemessen, kann ein Verwarnungsgeld von 5 Euro bis zu 55 Euro erhoben werden. Eine in § 9 Absatz 1 ArbStättV bezeichnete vorsätzliche Handlung, die das Leben oder die Gesundheit von Beschäftigten gefährdet, ist nach § 9 Absatz 2 ArbStättV strafbar.

2.2. Regelsätze

Die im nachfolgenden Bußgeldkatalog ausgewiesenen Beträge sind Regelsätze, die von vorsätzlichem Handeln und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.

Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung der Geldbuße die Hälfte des ausgewiesenen Regelsatzes zu Grunde zu legen (§ 17 Absatz 2 OWiG), es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 17 Absatz 4 OWiG gegeben sind.

2.3. Minderung oder Erhöhung der Regelsätze, Grundlage für die Zumessung der Geldbuße (§ 17 Absatz 3 OWiG)

Die Regelsätze können gemäß § 17 Absatz 3 OWiG im Rahmen der Ermessensausübung vermindert oder erhöht werden. Eine Erhöhung ist auf den Höchstbetrag von 5.000 Euro (§ 25 Absatz 2 ArbSchG) beschränkt, siehe Unterabschnitt 2.4.

Beispiele für die Minderung/Erhöhung der Geldbuße sind (keine abschließende Aufzählung):

Minderung:

- Anzahl der Beschäftigten des Arbeitgebers
Bei Baustellen: Anzahl der Beschäftigten des Arbeitgebers auf der Baustelle, die von dem Tatbestand betroffen sind
- Einsicht des Betroffenen
- Bußgeldhöhe steht in keinem Verhältnis zur wirtschaftlichen Situation des Arbeitgebers/Betroffenen

Erhöhung:

- Anzahl der Beschäftigten des Arbeitgebers
Bei Baustellen: Anzahl der Beschäftigten des Arbeitgebers auf der Baustelle, die von dem Tatbestand betroffen sind
- Uneinsichtigkeit des Betroffenen
- Wiederholungstat (innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder von der Verwaltungsbehörde bereits einmal schriftlich verwarnet)
- wenn dem Unternehmen durch den Verstoß wirtschaftliche Vorteile entstehen
- widrige äußere Umstände, die zur Verschärfung einer Gefährdungslage führen (wie z. B. Witterungseinflüsse)

Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Bußgeldakten hinreichend und nachvollziehbar zu begründen.

2.4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

Tateinheit (§ 19 OWiG) liegt vor, wenn der Arbeitgeber durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße festzusetzen.

Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Absatz 2 OWiG).

Beispiel: Mehrfache Verletzung eines Bußgeldtatbestandes

Der Aufsichtsbeamte stellt bei der Besichtigung einer Betriebsstätte fest, dass

- den Arbeitsräumen gesundheitlich zuträgliche Atemluft nicht in ausreichender Menge zugeführt wird,
- der Arbeitgeber es versäumte, in seinem Betrieb die seit vielen Jahren erforderliche Raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage), insbesondere die Ventilatoren, instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Der Arbeitgeber verstößt damit gegen:

§ 3a Absatz 1 Satz 1 ArbStättV, § 4 Absatz 3 ArbStättV

(Nummer 3.6 Absatz 1 und 2 des Anhangs der ArbStättV, siehe Unterabschnitt 2.5).

Der Arbeitgeber verletzt mit ein und derselben Handlung (Unterlassen der Funktionsprüfung der RLT-Anlage) eine Bußgeldvorschrift (Arbeitsstättenverordnung) mehrmals. Die festgestellten Mängel hängen jedoch ursächlich zusammen. Durch die nicht regelmäßig geprüfte RLT-Anlage ist der defekte Ventilator nie aufgefallen. Hierdurch kam es zu einer nicht ausreichenden Menge an gesundheitlich zuträglicher Atemluft, was die Gesundheit der Beschäftigten gefährdete. Es besteht ein unmittelbarer Kausalzusammenhang.

Tatmehrheit (§ 20 OWiG) liegt vor, wenn der Arbeitgeber durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid. Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße gesondert festgesetzt.

Beispiel: Verstoß gegen mehrere Bußgeldtatbestände

Der Aufsichtsbeamte stellt bei der Besichtigung einer Betriebsstätte fest, dass

- a) die Notausgangstür durch eine Maschine dauerhaft blockiert ist,
- b) den Beschäftigten kein Toilettenraum zur Verfügung steht und
- c) die Feuerlöscher seit 8 Jahren nicht geprüft wurden.

Der Arbeitgeber verstößt damit gegen:

- a) § 4 Absatz 4 Satz 1 ArbStättV,
- b) § 3a Absatz 1 Satz 2 ArbStättV in Verbindung mit Anhang Nummer 4.1 Absatz 1 des Anhangs ArbStättV und
- c) § 3a Absatz 1 Satz 1 ArbStättV, § 4 Absatz 3 ArbStättV.

Der Arbeitgeber verletzt mit mehreren rechtlich selbständigen Handlungen (Unterlassen) eine Bußgeldvorschrift (Arbeitsstättenverordnung) mehrmals. Die Handlungen stehen in keinem kausalen Zusammenhang.

2.5. Hinweis zum Bußgeldbescheid im Falle von § 9 Absatz 1 Nummer 2 ArbStättV

Der Wortlaut des Ordnungswidrigkeitentatbestands § 9 Absatz 1 Nummer 2 ArbStättV umfasst ausdrücklich nur Verstöße gegen § 3a Absatz 1 Satz 1 ArbStättV. In diesem wird jedoch nicht explizit auf den Anhang der ArbStättV verwiesen.

Die Tathandlung ist als nicht ordnungsgemäßes Einrichten oder Betreiben der Arbeitsstätte vollständig in § 3a Absatz 1 Satz 1 ArbStättV enthalten und wird durch § 3a Absatz 1 Satz 2 ArbStättV i. V. m. § 3 Absatz 1 ArbStättV und dem Anhang der ArbStättV lediglich konkretisiert.

Deshalb soll nur § 9 Absatz 1 Nummer 2 ArbStättV in den angewendeten Bußgeldvorschriften benannt werden. In der Begründung des Bußgeldbescheids kann dann auf die konkrete Nummer des Anhangs verwiesen werden.

Vorschlag zur Formulierung im Bußgeldbescheid (§ 66 Absatz 1 Nummer 3 OWiG):

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber entgegen § 3a Absatz 1 Satz 1 ArbStättV nicht dafür sorgt, dass eine Arbeitsstätte so betrieben wird, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden. Dadurch haben Sie gegen folgende Rechtsvorschriften verstoßen: § 25 Absatz 1 Nummer 1 ArbSchG i. V. m. §§ 9 Absatz 1 Nummer 2, 3a Absatz 1 Satz 1 ArbStättV.“

2.6. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Absatz 4 OWiG)

Die in § 25 Absatz 2 ArbSchG festgelegte Höchstgrenze für die Geldbuße von 5.000 Euro darf bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils sowie durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.

3. Bußgeldkatalog

3.1. Bußgeldkatalog Arbeitsstätten (ohne Baustellen)

Ifd. Nr. ¹	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
I.	Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert	Verstoß gegen § 3 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 1)	5.000 €
II.	Arbeitsstätten nicht in der vorgeschriebenen Weise eingerichtet / betrieben, insbesondere	Verstoß gegen § 3a Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 2)	
II. 1	Verkehrswege mangelhaft / ungeeignet	Nummer 1.8 des Anhangs	5.000 €
II. 2	Schutzvorrichtung, Schutzmaßnahme fehlen / ungeeignet	Nummer 2.1 des Anhangs	5.000 €
II. 3	Schutzvorrichtung, Schutzmaßnahme unvollständig	Nummer 2.1 des Anhangs	4.000 €
II. 4	Gefahrenbereich ungesichert	Nummer 2.1 des Anhangs	4.000 €
II. 5	Gefahrenbereich nicht gekennzeichnet	Nummer 2.1 des Anhangs	3.000 €
II. 6	Mittel der Brandbekämpfung fehlen / ungeeignet	Nummer 2.2 des Anhangs	2.000 €
II. 7	Mittel der Brandbekämpfung unzureichend	Nummer 2.2 des Anhangs	1.000 €
II. 8	Fluchtwege und Notausgänge mangelhaft / ungeeignet	Nummer 2.3 Absatz 1 Satz 1 des Anhangs	5.000 €
II. 9	Sicherheitskennzeichnung von Fluchtwegen / Notausgängen fehlt / unzureichend	Nummer 2.3 Absatz 1 Satz 2 des Anhangs	4.000 €

¹ Die laufenden Nummern I bis XI konkretisieren die Nummern 1. bis 9. in § 9 Absatz 1 ArbStättV.

Ifd. Nr. ¹	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
II. 10	Beleuchtung fehlt / unzureichend	Nummer 3.4 des Anhangs	2.000 €
II. 11	Sicherheitsbeleuchtung fehlt / unzureichend	Nummer 3.4 Absatz 7 des Anhangs	2.000 €
II. 12	gesundheitlich zuträgliche Raumtemperaturen nicht vorhanden, zu hoch / zu niedrig	Nummer 3.5 des Anhangs	2.000 €
II. 13	Tätigkeitswechsel oder regelmäßige Erholungszeiten bei der Bildschirmarbeit nicht gewährt	Nummer 6.1 Absatz 2 des Anhangs	2.000 €
II. 14	Bildschirm oder Bildschirmgerät ungeeignet	Nummer 6.2 des Anhangs	2.000 €
II. 15	Anforderungen an Bildschirmgeräte für die ortsgebundene Verwendung an Arbeitsplätzen nicht erfüllt	Nummer 6.3 des Anhangs	2.000 €
II. 16	Anforderungen an tragbare Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche Verwendung an Arbeitsplätzen nicht erfüllt	Nummer 6.4 des Anhangs	2.000 €
II. 17	Anforderung an die Benutzerfreundlichkeit von Bildschirmarbeitsplätzen nicht erfüllt	Nummer 6.5 des Anhangs	2.000 €
II. 18	Sonstige Verstöße	§ 3a Absatz 1 Satz 1	2.000 € bis 5.000 €
III	Toilettenraum oder eine mobile anschlussfreie Toilettenkabine nicht bereitgestellt (unter „nicht bereitgestellt“ wird das Fehlen eines Toilettenraumes aber auch die Nichtbenutzbarkeit eines Toilettenraumes (Toilettenraum z. B. abgeschlossen oder anderweitig nicht zugänglich) verstanden)	Verstoß gegen § 3a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Nummer 4.1 Absatz 1 des Anhangs (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 3)	3.000 €
IV	Pausenraum oder -bereich fehlt / unzureichend	Verstoß gegen § 3a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Nummer 4.2 Absatz 1 des Anhangs	3.000 €

Ifd. Nr. ¹	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
		(Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 4)	
V	Unterkunft nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	Verstoß gegen § 3a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 1 des Anhangs (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 4a)	3.000 €
VI	Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert	Verstoß gegen § 3a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Nummer 4.4 Absatz 4 Satz 1 des Anhangs (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 4b)	1.500 €
VII	Arbeitsstätte, bei Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, nicht in der vorgeschriebenen Weise eingerichtet / betrieben	Verstoß gegen § 3a Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 5)	2.000 € bis 5.000 €
VIII	Arbeiten werden beim Auftreten einer unmittelbaren erheblichen Gefahr durch den Arbeitgeber nicht eingestellt (z. B. können unmittelbare erhebliche Gefahren sein: defekte Absturzsicherungen oder nicht funktionierende Sicherheitseinrichtungen (Not-Ausschalter, Feuerlöscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung)	Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 6)	5.000 €
IX	Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge nicht freigehalten (z. B. das teilweise oder vollständige Verstellen mit Waren oder Gegenständen, das unzulässige Blockieren und Verschließen von Türen im Verlauf eines Fluchtweges oder in Notausgängen oder wenn der Fluchtweg aus anderen Gründen nicht vollständig nutzbar ist)	Verstoß gegen § 4 Absatz 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 7)	5.000 €
X. 1	Mittel zur Ersten Hilfe	Verstoß gegen § 4 Absatz 5	500 €

lfd. Nr. ¹	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
	(z. B. Verbandmaterial sowie gemäß Gefährdungsbeurteilung erforderliche medizinische Geräte und Arzneimittel) fehlen / unzureichend	(Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 8)	
X. 2	Einrichtungen zur Ersten Hilfe (z. B. Meldeeinrichtungen, Rettungstransportmittel, Rettungsgerät) fehlen / unzureichend	Verstoß gegen § 4 Absatz 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 8)	2.000 €
XI	Beschäftigte vor Aufnahme der Tätigkeit nicht unterwiesen	Verstoß gegen § 6 Absatz 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 9)	5.000 €

3.2. Ergänzungen für Baustellen

lfd. Nr.	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
B II.	Arbeitsstätten (Baustellen) nicht in der vorgeschriebenen Weise eingerichtet / betrieben, insbesondere	Verstoß gegen § 3a Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 2)	
B II. 1	sonstige Einrichtungen (z. B. Wasch-, Umkleidegelegenheiten, Einrichtungen zur Einnahme von Mahlzeiten, Trinkwasser oder alkoholfreies Getränk) nicht vorhanden / unzureichend	Nummer 5.2 Absatz 1 Buchstabe a bis d des Anhangs	2.000 €
B II. 2	Gesundheitlich zuträgliche Atemluft nicht vorhanden (z. B. Vorhandensein von Stofflasten, die nicht gesundheitlich zuträglich sind; zu hohe Luftfeuchte; erhöhte Wärmelasten)	Nummer 5.2 Absatz 1 Buchstabe e des Anhangs	4.000 €
B II. 3	Schutzvorrichtung, Schutzmaßnahme fehlt / ungeeignet	Nummer 5.2 Absatz 2 des Anhangs	5.000 €

lfd. Nr.	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
B II. 4	Schutzvorrichtung, Schutzmaßnahme unvollständig	Nummer 5.2 Absatz 2 des Anhangs	4.000 €
B II. 5	Standssicherheit von Fahrzeugen, Erdbaumaschinen, Förderzeugen fehlt / unzureichend	Nummer 5.2 Absatz 3 des Anhangs	5.000 €
B II. 6	Verkehrswege bei gleichzeitigem Fahr- und Fußgängerverkehr unzureichend / nicht sicher	Nummer 5.2 Absatz 4 des Anhangs	2.000 €
B II. 7	Standssicherheit von höher oder tiefergelegenen Arbeitsplätzen und deren Zugänge (z. B. bei Abbrucharbeiten) fehlt / unzureichend	Nummer 5.2 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a des Anhangs	5.000 €
B II. 8	Abböschung bzw. Verbau / Verschalung bei Ausschachtungen, Brunnenbauarbeiten, unterirdischen oder Tunnelbauarbeiten) fehlt / unzureichend	Nummer 5.2 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe b des Anhangs	5.000 €
B II. 9	Erkundung anliegender Medien bei Erdbauarbeiten nicht erfolgt	Nummer 5.2 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe b des Anhangs	2.000 €
B II. 10	Maßnahmen bei Arbeiten, bei denen Sauerstoffmangel auftreten kann (Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre) (z. B. fehlender Atemschutz; keine oder unzureichende Unterweisung der Beschäftigten) fehlen / unzureichend	Nummer 5.2 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe c des Anhangs	5.000 €

lfd. Nr.	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
B II. 11	Maßnahmen zur Rettung Beschädigter (Selbstrettung) beim Eindringen von Wasser und Material fehlen / unzureichend	Nummer 5.2 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe d des Anhangs	4.000 €
B II. 12	Absturzsicherungen an Laderampen fehlen / unzureichend	Nummer 5.2 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe e des Anhangs	5.000 €
B II. 13	Durchführung von Abbruch- und Montage- oder Demontearbeiten unter nicht fachkundiger Aufsicht	Nummer 5.2 Absatz 5 Satz 4 des Anhangs	3.000 €
B II. 14	Abbruch-, Montage- oder Demontageanweisung fehlt / unzureichend	Nummer 5.2 Absatz 5 Satz 4 des Anhangs	3.000 €
B II. 15	elektrische Freileitungen nicht außerhalb der Baustelle verlegt / nicht freigeschaltet / nicht abgeschränkt / nicht abgeschirmt / keine Hinweise angebracht	Nummer 5.2 Absatz 6 des Anhangs	5.000 €
B II. 16	Sonstige Verstöße	§ 3a Absatz 1 Satz 1	2.000 € bis 5.000 €

Anhang: Liste der LASI-Veröffentlichungen

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) - Veröffentlichungen (LV)

Stand: August 2026

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
1	Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder – Grundsätze und Standards (3. überarbeitete Auflage)	Mai 2020
1	Leitlinien des Arbeitsschutzes in der Wertstoffsortierung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch LV 15)</i>	Juli 1995
2	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch LV 2.1)</i>	September 1995
2.1	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch 2.2)</i>	Oktober 1999
2.2	Handlungsanleitung „Grundsätzliche Anforderungen an akkreditierte Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 2005
3	Musterleitfaden zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 553 „Holzstaub“ zum Schutz vor Gefahren durch Holzstaub <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Februar 1996
4	Qualitätssicherungs-Handbuch (QSH) <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	März 1996
5	Arbeitsschutzmaßnahmen bei Ozonbelastung am Arbeitsplatz <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Juli 1996
6	Leitfaden für den sicheren Umgang mit Mikroorganismen der Risikogruppe 3** <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 100)</i>	August 1996
7	Leitfaden zur Ermittlung und Beurteilung der Konzentration von Bakterien und Pilzen in der Luft in Arbeitsbereichen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 405)</i>	September 1996
8	Mehlstaub in Backbetrieben Handlungsanleitung der Länderarbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	November 1996
9	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	April 2001

10	Umsetzung der Gleichwertigkeitsklausel bei überwachungsbedürftigen Anlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Dezember 1996
11	Schutz schwangerer Frauen vor Benzolexposition in Verkaufsräumen von Tankstellen und an anderen Arbeitsplätzen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 2003
12	Leitfaden „Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen in der Reinigungstechnik im Offsetdruck“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 1997
13	Leitlinien für den Arbeitsschutz in biologischen Abfallbehandlungsanlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)</i>	Oktober 1997
14	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Mai 1998
15	Leitlinien des Arbeitsschutzes in Abfallbehandlungsanlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)</i>	November 1998
16	Kenngrößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter <i>(1. überarbeitete Auflage)</i>	September 2011
17	Leitfaden „Künstliche Mineralfasern“ - Handlungsanleitung für die Beurteilung von und den Umfang mit Mineralfaserprodukten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	April 1999
18	Leitfaden „Schutz vor Latexallergien“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Mai 1999
19	Beschichten von Industriefußböden und anderen großen Flächen in Innenräumen mit Methylmethacrylat (MMA)-Harzen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	August 1999
20	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kasenarbeitsplätzen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Oktober 1999
21	Arbeitsschutzmanagementsysteme Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch LV 58)</i>	Dezember 2013
22	Arbeitsschutzmanagementsysteme Handlungsanleitung zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch LV 58)</i>	Mai 2006
23	Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen <i>(5. überarbeitete Auflage)</i>	Dezember 2024

24	Umgang mit Lösemitteln im Siebdruck <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Dezember 2014
25	Ersatzstoffe in der Metallreinigung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Dezember 2001
26	Umgang mit Gefahrstoffen beim Recycling von Kraftfahrzeugen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Januar 2002
27	Umgang mit Gefahrstoffen bei der manuellen Zerlegung von Bildschirm- und anderen Elektrogeräten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Januar 2002
28	Konzept zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Juni 2002
29	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 2002
30	Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern – Neufassung 2009 <i>(1. überarbeitete Auflage)</i>	Juni 2012
31	Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Mai 2003
32	Kunststoffverwertung – Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen bei der werkstofflichen Verwertung von Kunststoffen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Oktober 2004
33	Grundsätze der Behördlichen Systemkontrolle <i>(Teil A wird zurückgezogen und durch LV 54 ersetzt, Teil B wird zurückgezogen und durch LV 58 ersetzt)</i>	Juli 2003
34	Gegen Mobbing – Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder <i>(1. überarbeitete Auflage)</i>	Oktober 2012
35	Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) <i>(1. überarbeitete Auflage)</i>	Oktober 2020
36	Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland <i>(6. überarbeitete Auflage)</i>	April 2024
37	Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Juni 2011
38	Handlungsanleitung für die Beurteilung von Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch BGI 5162)</i>	April 2005

39	Reinigung und Innenprüfung von Heizölverbrauchertanks <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	April 2005
40	Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung <i>(2. überarbeitete Auflage)</i>	August 2020
41	Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tageslicht in Gebäuden, künstliches Licht in Gebäuden und im Freien, Sicherheitsbeleuchtung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	April 2005
42	Handlungsanleitung „Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Gefahrstoffexposition beim Schutzgasschweißen“	September 2005
43	Handlungsanleitung „Spritzlackieren von Hand bei der Holzbe- und -verarbeitung“	September 2005
44	Handlungsanleitung zur Beurteilung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung für entzündliche wasserlösliche Flüssigkeiten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	März 2006
45	Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung <i>(3. überarbeitete Auflage)</i>	Oktober 2018
46	Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz <i>(3. überarbeitete Auflage)</i>	März 2013
47	Anforderungen an Anlagen für bioethanolhaltige Kraftstoffe <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	März 2007
48	Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht <i>(4. überarbeitete Auflage)</i>	September 2018
49	Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach §18 der Betriebssicherheitsverordnung	Oktober 2017
50	Bewegungsergonomische Gestaltung von andauernder Steharbeit – Eine Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	März 2009
51	Handlungsanleitung für die Umsetzung der REACH-Verordnung im Arbeitsschutz <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	März 2009
52	Psychische Belastung bei der Arbeit: Erläuterungen und Hinweise für die Überwachung und Beratung <i>(2. überarbeitete Auflage)</i>	Dezember 2021
53	Handlungsanleitung für die Marktüberwachung im Bereich 11. GPSGV	Juni 2010
54	Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle	März 2011
55	Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen	Juni 2018

56	Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung (3. überarbeitete Auflage)	August 2026
57	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei manuellen Arbeitsprozessen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Februar 2013
58	Beratung der Länder zu und Umgang der Länder mit Arbeitsschutzmanagementsysteme	Juni 2013
59	Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung (1. überarbeitete Auflage)	Januar 2017
60	Bußgeldkataloge zum Arbeitszeit-, zum Jugendarbeitsschutz- und zum Mutterschutzrecht (3. überarbeitete Auflage)	Juli 2024
61	Bußgeldkatalog zur Biostoffverordnung (BioStoffV) (2. überarbeitete Auflage)	März 2026
62	Bußgeldkataloge zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	März 2018
63	Leitfaden zu Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen und durch LV 23 ersetzt)</i>	September 2018
64	Leitlinien zum Vollzug des Arbeitssicherheitsgesetzes (redaktionelle Anpassung Februar 2024)	April 2019
66	Lange Arbeitszeiten - Anforderungen an eine gesunde und rechtskonforme Arbeitszeitgestaltung	November 2024

Anhang: Liste der obersten Landesbehörden

Auskünfte zu Fragen des Arbeitsschutzes erteilen die zuständigen obersten Landesbehörden bzw. deren nachgeordnete Behörden

[Arbeitsschutzbehörden der Länder - Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik \(LASI\) \(lasi-info.com\)](http://lasi-info.com)

Stand: September 2026

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und gesellschaftli-
chen Zusammenhalt des Landes
Brandenburg

Henning-von-Treschkow-
Str. 2-13

14467 Potsdam

Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

Faulenstr. 9/15

28195 Bremen

Ministerium für Soziales, Ge-
sundheit und Sport Mecklen-
burg-Vorpommern

Werderstrasse 124

19055 Schwerin

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen, Familie und Jugend des
Landes Rheinland-Pfalz

Bauhofstraße 9

55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit

Mainzer Str. 34

66111 Saarbrücken

Thüringer Ministerium für Sozia-
les, Gesundheit, Arbeit und Fa-
milie

Werner-Seelenbinder-Str. 6

99096 Erfurt

Senatsverwaltung für Arbeit,
Soziales, Gleichstellung, In-
tegration, Vielfalt und Antidis-
kriminierung des Landes Berlin

Oranienstraße 106

10969 Berlin

Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstraße 9

80797 München

Hessisches Ministerium für Ar-
beit, Integration, Jugend und
Soziales

Sonnenberger Str. 2/2a

65193 Wiesbaden

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesund-
heit und Gleichstellung

Hannah-Arendt-Platz 2

30159 Hannover

Ministerium für Landwirtschaft,
Weinbau, Umwelt und Forsten
des Landes Rheinland-Pfalz,

Kaiser-Friedrich-Straße 1

55116 Mainz

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie
und Klimaschutz

Wilhelm-Buck-Straße 2

01097 Dresden

Ministerium für Soziales, Arbeit
und Gesundheit

Baden-Württemberg

Else-Josenhans-Straße 6

70173 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucher-
schutz

Rosenkavalierplatz 2

81925 München

Behörde für Justiz und Ver-
braucherschutz

Amt für Verbraucherschutz

Billstraße 80

20539 Hamburg

Ministerium für Arbeit, Gesund-
heit und Soziales

des Landes

Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Ministerium für Soziales, Ju-
gend, Familie, Senioren, In-
tegration und Gleichstellung

Adolf-Düsternbrooker Weg 94

24105 Kiel

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung des Landes
Sachsen-Anhalt

Turmschanzenstr. 25

39114 Magdeburg